

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gemäß §§ 6 Abs. 5, 6a Abs. 1 Baugesetzbuch
für die
8. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
im Bereich des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 6
„Solarpark Frankenförde-An der L 80“

1. Vorbemerkung

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen und wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit dem wirksamen Flächennutzungsplan ergänzend in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan zu entnehmen. Weiterhin wird erläutert, aus welchen Gründen die endgültige Planungskonzeption nach erfolgter Abwägung zu Grunde gelegt wird. Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese (außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassender Erklärung) einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

2. Ausgangslage, Anlass und Inhalte des Bauleitplans

Die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal hat am 29.03.2022 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 6 „Solarpark Frankenförde-An der L 80“ aufzustellen. Ziel der Planung und wesentlicher Planinhalt ist die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“.

Da ein Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist und der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal das Plangebiet vornehmlich als Landwirtschaftsfläche darstellt, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) geändert. Entsprechend der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BauNVO) dargestellt. Die Flächen für Wald bleiben unverändert.

3. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	29.03.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	09.05.2022 bis 13.06.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	06.05.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	06.02.2023 bis 08.03.2023
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	16.12.2022
Feststellungsbeschluss	10.10.2023

Der Flächennutzungsplan bedarf gemäß § 6 Absatz 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)	09.10.2024
Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)	

4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Ergebnisse / Berücksichtigung)

Aus der Öffentlichkeit sind Hinweise zum einem möglichen Radwegebau und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegangen.

Zusammenfassender Erklärung (§§ 6 Abs. 5, 6a Abs. 1 BauGB) für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des im Bereich des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 6 „Solarpark Frankenförde-An der L 80“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Durch die Einhaltung der Anbauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßen-gesetz (BbgStrG) ist der zukünftige Radweg entlang der L 80 ausreichend berücksichtigt.

Die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Bebauungsplan Frankenförde Nr. 6 „Solarpark Frankenförde-An der L 80“, detailliert erstellt. Die aufgrund der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 6 „Solarpark Frankenförde-An der L 80“ ermittelten Belange des Umweltschutzes werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausschließlich zusammenfassend dargestellt (Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

5. Stellungnahmen der Behörden Ergebnisse / Berücksichtigung)

Hinweise zu nachrichtlichen Übernahmen (geschützte Biotope) und zum „Seltergraben“ wurden beachtet.

Hinsichtlich der Planung wurden seitens der Behörden keine schwerwiegenden Bedenken geäußert.

6. Gesamtbewertung der Umweltbelange

Innerhalb der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 6 „Solarpark Frankenförde-An der L 80“ sind fachspezifische Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt worden, deren Ergebnisse und erforderliche Maßnahmen zusammengefasst im Umweltbericht des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan dargestellt werden. Da das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft durch Verlust von Intensivacker führt, muss im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ein Ausgleich erbracht werden.

- Mensch

Zeitlich befristete Zunahme in der Bauphase von Lärm- und Staubimmissionen sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme durchaus auch von den benachbarten Nutzungen erhöhte Lärmniveaus bezüglich der allgemeinen Richtwerte hinzunehmen.

Ggf. mögliche Blendwirkungen auf der L 80 werden durch Ausrichtung der Module und Heckenpflanzung vermieden. Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Frankenförde, Zülichendorf und Gottsdorf. Die Ortslagen befinden sich in ausreichendem Abstand. Blendwirkungen können deshalb ausgeschlossen werden.

- Pflanzen und Tiere

Der Biotopverlust des Intensivackers ist als relativ gering zu betrachten. Im anthropogen vorgeprägten Gebiet sind geschützte Biotope nicht vorhanden. Vorhandene Grünbereiche werden weitestgehend erhalten bzw. entwickelt (Anlage von Heckenstrukturen/ Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten / Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche)

Regelungen der Bauzeiten: Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Beschränkung des Umfangs der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme auf das bautechnisch notwendige Mindestmaß.

- Boden

Da anthropogene Vorprägung (Intensivacker) vorliegt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme mit keiner weiteren Beeinträchtigung zu rechnen.

Die Bauweise (Aufständigung der Solaranlagen ohne Fundament) beschränkt den Versiegelungsgrad deutlich. Zugelassen sind Versiegelungen bis max. 3 %. Nebenanlagen (Betriebs-, Transformatoren-, Speichergebäude), sowie interne Erschließungswege (geschottert) werden überschlägig mit einer Versiegelung von etwa 10.000 m² angesetzt.

Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselrichterhäuschen auftreten. Da sich das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Grünfläche entwickeln wird, ist innerhalb der Sondergebietsfläche durch das Aufstellen der

Zusammenfassender Erklärung (§§ 6 Abs. 5, 6a Abs. 1 BauGB) für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des im Bereich des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 6 „Solarpark Frankenförde-An der L 80“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Module und die Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Modulaufständigung nur von einem geringen Eingriff auszugehen.

Somit ergibt sich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Versiegelung eine Fläche von maximal ca. 20.000 m² als Kompensationsbedarf. Gemäß HVE ist bei Flächenextensivierung ein Faktor von 1:2 anzuwenden, sodass der Kompensationsbedarf von etwa 20.000 m² Extensivierungsmaßnahmen im Umfang von 40.000 m² erfordert. Die Maßnahmenflächen umfassen zusammen eine Flächengröße von 364.216 m². Somit wird der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen und es entsteht hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden eine Überkompensation.

- Wasser

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Versiegelung nicht zu erwarten.

Durch das Plangebiet verläuft über die Flurstücke 36 und 41, Flur 1 der Gemarkung Frankenförde sowie entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 97, Flur 5, Gemarkung Frankenförde der „Seltergraben“ (Katasternummer 58488313). Entlang der beidseitigen (westlich und östlich des Grabens) Böschungsoberkanten des „Seltergraben“ ist im Plangebiet ein fünf Meter breiter Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante landeinwärts, für die Durchführung der zyklisch erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten von jeglicher Bebauung oder dauerhafter Bepflanzung freizuhalten.

- Klima / Luft

Die Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Die landwirtschaftlichen Emissionen gehen zurück.

- Landschaftsbild

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher. Mittels Begrünung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert.

- Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 6 „Solarpark Frankenförde-An der L 80“ würden sich die aktuellen Nutzungsformen des Gebietes nicht verändern.

7. Abwägung der Planungsalternativen

Zum konkreten Planungsvorhaben bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten.

Einzige Alternative ist, die Nutzungen im Gebiet unverändert zu belassen.

8. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.